

F r i e d h o f s g e b ü h r e n s a t z u n g

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde Homberg

vom 20.02.2014

(in der Fassung der Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Homberg vom 05.12.2019)

Die Evangelische Kirchengemeinde Homberg vertreten durch das Presbyterium erlässt gemäß Artikel 3 Abs. 4 der Kirchenordnung i.V.m. § 28 der Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Ev. Kirche im Rheinland – KF-VO vom 26. November 2010 und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes der Ev. Kirchengemeinde Homberg und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührensuldnerin oder dem Gebührensuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

- | | |
|--|---------------|
| (1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht für | |
| a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten
(Ruhezeit 15 Jahre) | 718,00 Euro |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an
(Ruhezeit 25 Jahre) - auch wenn in Ihnen Urnen beigesetzt werden | 1.251,00 Euro |
| (2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch
die Friedhofsträgerin | |
| a) Erdbestattung (Ruhezeit 25 Jahre) | 1.530,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 15 Jahre) | 1.097,00 Euro |
| (3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht | |
| a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) | 1.440,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 15 Jahre) | 954,00 Euro |
| c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr | 57,60 Euro |
| d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 63,60 Euro“ |

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Entfällt

§ 6 Bestattungsgebühren

- | | |
|---|-------------|
| (1) Grundgebühren | |
| a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten | 521,00 Euro |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 521,00 Euro |

- | | | |
|----|---|-------------|
| c) | Erdbestattung von Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr | 745,00 Euro |
| d) | Urnenbeisetzung | 372,00 Euro |

§ 7

Gebühren für Umbettungen

- | | | |
|-----|---|---------------|
| (1) | Ausbettungen | |
| a) | Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 1.118,00 Euro |
| b) | Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab | 1.677,00 Euro |
| c) | Urnenbeisetzungen je Grab | 447,00 Euro |
| (2) | Für Wiederbeisetzungen werden Gebühren entsprechend der Bestattungsgebühren nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung erhoben. | |

§ 8

Sonstige Gebühren

- | | | |
|-----|--|-------------|
| (1) | Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmals | 80,00 Euro |
| (2) | Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals | 40,00 Euro |
| (3) | Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage | 60,00 Euro |
| (4) | Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage | 70,00 Euro |
| (5) | Ausstellung von sonstigen Urkunden/Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung | 20,00 Euro |
| (6) | Grauwackeplatte 50/50/8 cm inkl. Beschriftung (Vorname, Name, Geburts- und Sterbedatum) | 440,00 Euro |
| (7) | Beschriftung der Stele im Urnenreihengemeinschaftsfeld | 300,00 Euro |
| (8) | Rücknahme des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit je Grabstelle und Jahr“ | 70,00 Euro |

§ 9

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde Homberg vom 20.02.2014.

§ 10
Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten, gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 20.02.2014, nach aufsichtlicher Genehmigung und öffentlicher Bekanntmachung am Tag nach der Veröffentlichung, in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 08.11.2010 außer Kraft.

Homberg, den 20.02.2014

Die Friedhofsträgerin

Siegel

Vorsitzender

Mitglied